

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 16.12.2013



Drucksache Nr. 178/2013 öffentlich

Kommunalwahlen 2014

Anlagen: 1
Gäste: Keine

Sachverhalt:

Das Innenministerium hat auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes als Wahltag für die nächsten regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreistage und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart Sonntag, den 25. Mai 2014 bestimmt. Analog zum Wahljahr 2009 soll am 25. Mai 2014 neben den Kommunalwahlen die Europawahl stattfinden.

Der Landtag hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die bedeutsamsten kommunalwahlrechtlichen Änderungen sind:

- Bei den Kommunalwahlen wird das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt (§§ 10 Abs. 1 S. 1 LKrO, 12 Abs. 1 S. 1 GemO). Die 16- und 17-jährigen dürfen jedoch weiterhin nicht gewählt werden (§§ 28 Abs. 1 GemO, 23 Abs. 1 LKrO).
- Die Möglichkeit der Kandidatur in mehreren Wahlkreisen wurde abgeschafft (§ 22 Abs. 4 S. 2 HS. 2 LKrO wurde gestrichen). Jeder Bewerber kann sich damit nur noch in einen Wahlvorschlag aufnehmen lassen.
- Die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011 finden, abweichend von § 57 KomWG, bei den Kommunalwahlen 2014 keine Anwendung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sind die auf den 30.09.2012 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Volkszählung 1987 maßgebend (vgl. Landtagsdrucksache Nr. 15/3119).
- Das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung erfolgt künftig nicht mehr nach dem D`Hondt`schen Höchstzahlverfahren, sondern nach dem Höchstzahlverfahren nach Saint-Lague/Schepers. Während beim D`Hondt`schen Höchstzahlverfahren die Gesamtstimmenzahlen durch fortlaufende Zahlen geteilt werden, werden beim Verfahren nach Saint-Lague/Schepers die

Gesamtstimmenzahlen durch aufsteigende ungerade Zahlen geteilt. Die Sitze werden dann in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt (§ 22 Abs. 6 LKrO i. V. m. § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 KomWG). Der Gesetzgeber erhofft sich mit dem Verfahren nach Saint-Lague/Schepers eine proporzgerechtere Verteilung. Das Höchstzahlverfahren nach Saint-Lague/Schepers wurde bereits im Landtagswahlrecht eingesetzt.

- Die Wahlkreisausschüsse bei der Kreistagswahl entfallen. Sie wurden bislang für jeden Wahlkreis des Landkreises zusätzlich zu den anderen Wahlorganen gebildet und hatten bislang die Wahl im Wahlkreis zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen. Diese Aufgaben, die bei den bisherigen Kreistagswahlen den Gemeindewahlausschüssen übertragen wurden, obliegen künftig dem Kreiswahlausschuss. Lediglich bei der Stadt Villingen-Schwenningen und bei der Stadt Donaueschingen, die kraft Gesetz (§ 22 Abs. 4 S. 3 LKrO) jeweils einen eigenen Wahlkreis bilden, bleibt für die Feststellung des Wahlkreisergebnisses der Gemeindewahlausschuss zuständig (§ 11 Abs. 1 S. 3 KomWG).

Für die organisatorische Abwicklung der Wahl sind folgende Beschlüsse des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kreistages herbeizuführen:

1. Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

2. Bildung des Kreiswahlausschusses und Wahl der Beisitzer/innen

Zu 1. Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

Sachverhalt:

Die Zahl der Kreisträte beträgt lt. § 20 Abs. 2 LKrO mindestens 24 und erhöht sich bei

1. mehr als 50.000 Einwohnern bis 200.000 Einwohnern für je weitere 10.000 Einwohner um 2 und bei
2. über 200.000 Einwohnern für je weitere 20.000 Einwohner ebenfalls um 2.

Ausschlaggebend für die Wahlen der Gemeinde- und Kreisträte ist nach § 57 KomWG der fortgeschriebene Bevölkerungsstand zum 30. September des zweiten der Wahl vorangegangenen Jahres. Für die Kreistagswahlen 2014 ist demzufolge die Einwohnerzahl zum 30.09.2012 maßgebend. Dabei findet gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften die Bevölkerungszählung auf Basis Zensus 2011 für die Kommunalwahlen 2014 keine Anwendung. Laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes beläuft sich die fortgeschriebene Bevölkerungszahl im Schwarzwald-Baar-Kreis zum 30.09.2012 auf insgesamt 206.810 Einwohner (maßgebende Einwohnerzahl bei der Kreistagswahl 2009 waren 210.110). Wie bei den Kreistagswahlen 2004 und 2009 ergibt sich durch die fortgeschriebene Bevölkerungszahl die gesetzliche Gesamtzahl von 54 Sitzen im Kreistag.

Für die Wahl der Kreisräte wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis ist nach besonderen Wahlvorschlägen zu wählen. Durch die Bildung der Wahlkreise wird gewährleistet, dass aus jeder Region des Landkreises Vertreter im Kreistag vertreten sind. Darüber hinaus wird im Wahlkreis selbst ein engerer Kontakt zwischen Wählern und Bewerber bzw. Kreistagsmitglied ermöglicht.

Lediglich Städte und Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze zugeteilt bekommen, bilden einen eigenständigen Wahlkreis. Bisher waren dies die beiden Großen Kreisstädte Villingen–Schwenningen und Donaueschingen. Kleinere benachbarte Gemeinden, die mit einer solchen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft bilden, können mit ihr zu einem Wahlkreis vereinigt werden.

Bislang wurden die gesamten verbleibenden Städte und Gemeinden des Schwarzwald–Baar–Kreises in Wahlkreise zusammengeschlossen. Bei der Bildung der Wahlkreise sind die räumlichen Verhältnisse, die geographische Lage, die Struktur der Gemeinden sowie die örtlichen Verwaltungsräume zu berücksichtigen. Auf die „zusammengefassten“ Wahlkreise müssen mindestens vier und dürfen maximal acht Sitze entfallen.

Bei den letzten Kommunalwahlen wurden insgesamt 7 Wahlkreise gebildet. Bei einer analogen Wahlkreiseinteilung erhöht sich im Wahlkreis II (Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen) die Sitzzahl von 5 auf 6 Sitze im Vergleich zur Kreistagswahl 2009. Im Wahlkreis IV (St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg) verringert sich die Sitzzahl von 7 auf 6 Sitze gegenüber der Kreistagswahl 2009. Die bisherige Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung entspricht den geltenden, rechtlichen Voraussetzungen. Bei der Verwaltung wurden im Vorfeld keine Änderungswünsche zur Einteilung der Wahlkreise geäußert. Eine Änderung der Wahlkreiseinteilung ist aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Werden die Wahlkreise wie bisher gebildet ergibt sich folgende Sitzverteilung

- **Wahlkreis I Stadt Villingen–Schwenningen** 21 Sitze im Kreistag
- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)** 6 Sitze im Kreistag
Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)** 6 Sitze im Kreistag
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)** 6 Sitze im Kreistag
St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg
- **Wahlkreis V Donaueschingen** 5 Sitze im Kreistag
- **Wahlkreis VI (Furtwangen)** 4 Sitze im Kreistag
Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach

- **Wahlkreis VII (Blumberg)**
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen

6 Sitze im Kreistag

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach den zu beachtenden Vorschriften werden bei der Wahlkreiseinteilung keine Änderungen erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, die Wahlkreiseinteilung analog der letzten Kreistagswahlen durchzuführen.

Zu 2. Bildung des Kreiswahlausschusses und Wahl der Beisitzer/innen

Sachverhalt

Zur Durchführung jeder Kreistagswahl ist ein Kreiswahlausschuss neu zu bilden (§ 21 KomWO). Der Kreiswahlausschuss selbst bleibt nur solange bestehen, bis alle Arbeiten der Kreistagswahl abgewickelt sind. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kreiswahlausschusses als Wahlorgan sind in § 12 KomWG sowie § 21 KomWO aufgeführt. Dem Kreiswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Kreisträte im Wahlgebiet. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Des Weiteren kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis zu. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern (innen). Die Beisitzer(innen) und Stellvertreter(innen) wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten. Es werden so viele Stellvertreter(innen) benannt, wie Beisitzer(innen) gewählt wurden. Wahlbewerber(innen) und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Darüber hinaus darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG). Da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, finden die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit der Kreistagsmitglieder bei der Mitwirkung an der Wahl keine Anwendung (§ 14 Abs. 3 S. 2 LKrO).

In den letzten Kreistagswahlen bestand der Kreiswahlausschuss aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern(innen). Von jeder Fraktion wurde ein Beisitzer(in) sowie deren /dessen persönlicher Stellvertreter(in) benannt und in den Kreiswahlausschuss gewählt. Es wird vorgeschlagen den Kreiswahlausschuss wie bei der Kreistagswahl 2009 zusammenzusetzen. Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses (Zulassung Bewerber) ist zwischen dem 28. März 2014 und 3. April 2014 abzuhalten (§ 12 KomWO und § 8 KomWG).

Bei gleichzeitiger Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl können die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Europawahl als Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen eingesetzt werden. Die maßgeblichen Besetzungsvorschriften der jeweiligen Wahl sind hierbei zu beachten. In den Vorjahren wurde ein separater Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl sowie die Europawahl gebildet. Der Kreiswahlausschuss für die Europawahl wird durch den Kreiswahlleiter gebildet. Zu bedenken ist, dass bei einem etwaigen gemeinsamen (identischen) Kreiswahlausschuss die

entsprechenden Regelungen für die Kommunalwahl und die Europawahl zu beachten sind. Bei der Bildung eines gemeinsamen (identischen) Kreiswahlausschusses ist in diesem Fall die Mindestanzahl für die Europawahl nach § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 4 Europawahlgesetz von 6 Beisitzern ausschlaggebend.

Im Gegensatz zur Kreistagswahl wird der Kreiswahlausschuss der Europawahl vom Kreiswahlleiter berufen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, dass – wie bei den vorangegangenen Kreistagswahlen – für die Kreistagswahl 2014 sowie für die Wahl zum Europäischen Parlament je ein (gesonderter) Kreiswahlausschuss gebildet wird. Wie bei der vorangegangenen Kreistagswahl sollte der Kreiswahlausschuss aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern(innen) bestehen. Die Verwaltung schlägt vor, dass, entsprechend der Praxis bei den letzten Kreistagswahlen, jede Fraktion des Kreistages im neu zu bildenden Kreiswahlausschuss mit einem Mitglied vertreten ist. Die Fraktionen wurden bereits aufgefordert, die entsprechenden Mitglieder zu benennen.

Der Sachverhalt wurde am 02.12.2013 vom Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft vorberaten. Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die vorgenommenen Beschlüsse zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Zu 1. Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

Für die Kreistagswahl 2014 im Schwarzwald–Baar–Kreis werden 7 Wahlkreise gebildet.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- **Wahlkreis I Stadt Villingen–Schwenningen**
- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)**
Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)**
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)**
St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg
- **Wahlkreis V Donaueschingen**
- **Wahlkreis VI (Furtwangen)**
Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach

➤ **Wahlkreis VII (Blumberg)**
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen

Zu 2. Bildung des Kreiswahlausschusses

1. Der Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014 umfasst den Vorsitzenden und 5 Beisitzer(innen).
2. In den Kreiswahlausschuss werden als Beisitzer(in) sowie als Stellvertreter (in) folgende Personen gewählt:

Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014		
Fraktion	Beisitzer /in	Stellvertreter /in
CDU	Herrn Herbert Bossert Fohrenhöfe 2 78166 Donaueschingen	Herrn Rolf Effinger Immenbergstr. 8 78052 Villingen-Schwenningen
SPD	Herrn Heinz Pfeiffer Witthohstraße 4 78054 Villingen-Schwenningen	Frau Silvia Wölflé An der Schelmengaß 23 78048 Villingen-Schwenningen
FWV	Herrn Siegfried Steidle Tilsiter Straße 14 78052 Villingen-Schwenningen	Herrn Werner Heuft Schulsteig 2b 78166 Donaueschingen
FDP	Herrn Helmut Ochs Frühlingsstraße 5 78176 Blumberg	Herrn Siegbert Wernet Friedland Straße 19 78199 Bräunlingen
Bündnis90/ Die Grünen	Herrn Klaus Pfaehler Meraner Str. 35 78052 Villingen-Schwenningen	Herrn Wolfgang Hirlinger Kalkofenstr. 16 78050 Villingen-Schwenningen